

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN PRESSTECK -Stand 30.11.2012-

### 1. Allgemeine Bestimmungen

(1.1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Pressteck S.p.A. (nachfolgend "Käuferin") aufgegebenen Bestellungen oder Lieferaufträge.

(1.2) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen sowie der Bedingungen des Lieferanten, welche im Ganzen oder in Teilen abweichend zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen sind, finden keine Anwendung, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich durch die Käuferin genehmigt wurden.

(1.3) Die Annahme des Auftrages durch den Lieferanten begründet die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### 2. Angebote und Aufträge

(2.1) Auf Anfrage der Käuferin ist der Lieferant verpflichtet, ein verbindliches Angebot abzugeben.

Das Angebot ist kostenlos. Es werden keine Vergütungen für eventuelle Besichtigungen oder für Vorbereitungen der Angebote und/oder Projekte anerkannt, sofern nicht anderweitig von der Käuferin schriftlich bestimmt.

(2.2) Ein Auftrag gilt nur dann als verbindlich erteilt, wenn er schriftlich abgefasst ist. Eventuell mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden für die Käuferin nur aufgrund nachfolgender schriftlicher Bestätigung durch diesen selbst bindend. Die Übermittlung von Aufträgen kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2.3) Der Lieferant verpflichtet sich, der Käuferin die Annahme des Auftrages innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zukommen zu lassen indem der Käuferin eine ordnungsgemäß unterschriebene Kopie des Auftrags übersandt wird.

(2.4) Mit der Vorlage eines Angebots und/oder der Annahme eines Auftrages bestätigt der Lieferant, durch Einsichtnahme in die vorhandenen Zeichnungen über Art und Umfang der gegenständlichen Leistungen informiert zu sein. Das Vorhandensein von offensichtlichen Fehlern, Rechtschreibfehlern und/oder Berechnungsfehlern in den seitens der Käuferin vorgelegten Dokumenten führt zur Nichtigkeit der verbindlichen Wirkung der Bestellung.

(2.5) Qualitäts- und Mengenabweichungen, bezogen auf die Bestellung des Käufers, sowie sonstige vertragliche Veränderungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2.6) Die Käuferin behält sich das Recht vor, die Bestellung vollständig oder teilweise zu stornieren. Sobald der Lieferant eine Stornierung erhält, ist dieser verpflichtet, unverzüglich die Bearbeitung einzustellen. Die Käuferin verpflichtet sich, die dem Lieferanten entstandenen Kosten im Verhältnis zum vereinbarten Preis bis zum Eingang der Stornierung zu übernehmen, sofern und soweit diese vom Lieferanten ordnungsgemäß dokumentiert sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die durch die Käuferin erteilten Anweisungen betreffend der Materialien, deren Verwendung und Bearbeitungsverfahren zu befolgen.

(2.7) Die Käuferin behält das Eigentums- und die Urheberrechte an den Abbildungen, Zeichnungen und jeder anderen Dokumentation, welche dem Lieferanten zum Zwecke der Produktion zur Verfügung gestellt werden und deren Inhalt Dritten nicht mitgeteilt werden darf, vor. Das besagte Material darf ausschließlich für die Produktion aufgrund der Bestellung der Käuferin benutzt werden und muss an diese mit Erledigung des Auftrages zurückgegeben werden. Der Lieferant ist verpflichtet, absolute Verschwiegenheit hinsichtlich des Inhaltes des ihm erteilten Bearbeitungsauftrag zu wahren.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

(3.1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis die Lieferung frei Haus, inklusive Verpackungskosten. Die Rückgabe der Verpackung wird gesondert vereinbart. Der bei der Bestellung angegebene Preis beinhaltet nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3.2) Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Es werden nur Rechnungen akzeptiert, in welchen die Bestellnummern angegeben sind. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er für diese Unterlassung nicht verantwortlich ist. Verzögerungen, die durch eine unvollständige Lieferung verursacht werden, wirken sich nicht auf Fristen von erteilten Rabatten aus.

(3.3) Sofern keine abweichenden, in Schriftform verfassten Regelungen vereinbart wurden, wird ein Rabatt von 3 % auf den Kaufpreis erteilt, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung und der Rechnung erfolgt. Ansonsten erfolgt Zahlung grds. innerhalb von 60 Tagen nach Eintreffen der Lieferung und der Rechnung. Die Zahlung bedeutet keine Abnahme der Lieferung und sie wird vorbehaltlich Prüfung der Lieferung ausgeführt.

(3.4) Die Käuferin behält sich das gesetzliche Aufrechnungsrecht vor. Die erfolgte Zahlung ist nicht als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Erfüllung anzusehen, noch bedeutet diese einen Verzicht auf das Recht, den Lieferanten wegen Mängelgewährleistung in Anspruch zu nehmen.

(3.5) Rechnungen, Lieferscheine und Verpackungsscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgende Daten beinhalten: Bestellnummer, Menge, Einheit, Brutto- und Nettogewicht, Warenbezeichnung und Warennummer wie von der Käuferin angegeben. Bei Teillieferungen ist die Restmenge anzugeben. Kosten und Verzögerungen, die infolge der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 4. Lieferung und Gefahrübergang

(4.1) Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist verbindlich und wesentlich. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung hat die Käuferin das Recht, die Ware auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten zurückzuschicken oder sie im Lager bis zum vereinbarten Liefertermin aufzubewahren, stets auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten.

(4.2) Der Lieferant ist verpflichtet, der Käuferin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, falls Umstände eintreten oder vorhersehbar sind, welche die Einhaltung der Lieferfristen gefährden.

(4.3) Im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung angegebenen Fristen, hat die Käuferin jederzeit nach Fristablauf das Recht, den Vertrag aufzulösen, mit der daraus folgenden Verpflichtung des Lieferanten, die Käuferin wegen aller Schäden zu entschädigen, die durch die nicht vereinbarungsgemäß erfolgte Lieferung entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Pflichtverletzung ihm nicht zuzurechnen ist.

(4.4) Das Transportrisiko trägt stets der Lieferant bis zur erfolgten Abnahme der Waren durch die Käuferin oder durch Personen, die von dieser am Leistungsort hierzu beauftragt worden sind.

### 5. Gewährleistung und Mängel

(5.1) Der Lieferant leistet Gewähr für eventuelle Mängel der verwendeten Rohstoffe und für eventuelle Mängel in der Herstellung, welche die Produkte als nicht für den vorgesehenen Gebrauch geeignet oder die die Waren nicht als vertragsgemäß bzw. gemäß den Mustern erscheinen lassen. Insbesondere garantiert er auf der Grundlage des neuesten wissenschaftlichen und technischen Standard die Einhaltung besonderer Anweisungen sowie anderer Ausführungsanweisungen. Die besonderen Anweisungen sind als zugesicherte Eigenschaften der Lieferung bzw. Leistungen anzusehen.

(5.2) Die Ware wird von der Käuferin innerhalb einer angemessenen Frist auf eventuelle Qualitäts- oder Quantitätsunterschiede geprüft. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe und Entgegennahme der Ware zugeht bzw. im Falle von verborgenen Mängeln ab dem Tag, an welchem diese erkannt wurden. Die Käuferin wird die Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzeigen. Der Lieferant verzichtet daher auf die Einwendung der verspäteten Anzeige von Mängelrügen.

(5.3) Falls als Folge einer Lieferung eine ausführlichere als die gewöhnliche Warenkontrolle erforderlich ist, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

(5.4) Der Käuferin stehen sämtliche, gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsansprüche zu. Die Käuferin hat das Recht, vom Lieferanten die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Verjährung tritt zwei Jahre nach dem Datum der Mängelrüge ein.

### 6. Produkthaftung

(6.1) Der Lieferant ist verpflichtet, falls er für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Gesellschaft der Käuferin auf erstes Anfordern wegen Schadensersatzansprüchen seitens Dritter, freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant verpflichtet, der Käuferin die mit der Schadenfeststellung verbundenen Kosten zu erstatten.

(6.2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine zivilrechtliche Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10.000.000 für Personen- und/oder Sachschäden abzuschließen. Davon unberührt bleiben eventuell höhere Schadensersatzansprüche der Käuferin.

### 7. Recht auf das geistige Eigentum

(7.1) Der Lieferant garantiert, dass in Bezug auf die Lieferung auf nationaler und internationaler Ebene keine Rechte Dritter, insbesondere keine Rechte aus geistigem Eigentum, wie Patente, Markenrechte, Urheberrechte oder Gebrauchsmusterrechte bestehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Käuferin auf erste schriftliche Anforderung bezüglich eventueller Ansprüche Dritter schadlos zu halten und die Käuferin auch in Bezug auf alle Kosten zu entschädigen, welche eventuell übernommen wurden.

### 8. Dem Lieferanten seitens der Käuferin zur Verfügung gestellte Sachen – Werkzeuge

(8.1) Der Lieferant haftet für den Verlust, die Beschädigung oder den Missbrauch dessen, was ihm von der Käuferin zur Verfügung gestellt wurde.

**EINKAUFSBEDINGUNGEN PRESSTECK  
-Stand 30.11.2012-**

Die Käuferin bleibt Eigentümerin der Waren und/oder Materialien, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden.  
Wenn Waren, die im Eigentum der Käuferin stehen, zusammen mit anderen Objekten verarbeitet wird, welche nicht im Eigentum der Käuferin stehen, erwirbt die Käuferin das Miteigentum an der neuen Ware, welche Gegenstand der Verarbeitung ist, und zwar in dem Umfang, in dem der Wert der im Eigentum der Käuferin stehenden Waren zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen steht.

(8.2) Die Käuferin bleibt Eigentümerin des dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge. Letzterer darf diese nur für die Herstellung der von der Käuferin bestellten Waren benutzen.  
Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die im Eigentum der Käuferin stehenden Werkzeuge eine Neuwert-Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl abzuschließen.  
Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus der Versicherungspolice an die Gesellschaft der Käuferin ab, welche diese Abtretung annimmt.  
Der Lieferant verpflichtet sich, an den Werkzeugen bzw. Maschinen, welche im Eigentum der Käuferin stehen, auf eigene Kosten und beizeiten eventuelle Wartungsarbeiten und Inspektionen sowie sämtliche gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen, welche notwendig erscheinen, durchzuführen.  
Der Lieferant ist verpflichtet, der Käuferin unverzüglich etwaige Schäden mitzuteilen und die Käuferin für alle Schäden, welche aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen könnten, zu entschädigen.

**9. Vertraulichkeitsvereinbarung**

Die von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Dokumente, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und ähnliche Materialien sowie alle Informationen, die von der Käuferin gegeben werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, falls sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, es sei denn, dies ist unerlässlich zur Durchführung des Vertrages.

**10. Abtretung**

Die Forderungsabtretung gegenüber der Käuferin ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Käuferin selbst wirksam.

**11. Auf den Vertrag anwendbares Recht**

Auf den Vertrag ist ausschließlich das italienische Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(12.1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten und der Käuferin ist der Sitz der Käuferin.

(12.2) Jegliche zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten aufgrund der Auslegung, Gültigkeit oder Durchführung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der damit verbundenen Verträge unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Cagliari, mit ausdrücklichem Ausschluss jedes etwaig konkurrierenden oder alternativen Gerichtsstandes.  
Die Käuferin behält sich vor, den Lieferanten auch vor dem für diesen zuständigen Gericht zu verklagen.

**13. Schlussbestimmungen**

(13.1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

(13.2.) Der Lieferant erklärt ausdrücklich, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen eingesehen und eine Abschrift erhalten zu haben.

.....  
(Unterschrift)

Gemäß und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 c.c. (Italienisches Bürgerliches Gesetzbuch) erklärt der Lieferant die ausdrückliche Genehmigung der folgenden Klauseln:

Art. 1 (1.2., 1.3) Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Ausschluss anderslautender Klauseln; Annahme als Folge der Bestellsannahme; Art. 2 (2.1, 2.4, 2.6) Unentgeltlichkeit der Projekte; Gültigkeit der Bestellung; Möglichkeit der Rücknahme der Bestellung seitens der Käuferin; Art.4, (4.1, 4.3, 4.4) Lieferfrist; Verbindlichkeit der Frist und Frist zur Rücknahme der Bestellung, Regelung zum Transportrisiko; Art. 5, (5.1., 5.2.,5.3, 5.4) Mängelgewährleistung, Anzeigefrist für diese; Verzicht auf Einwendung der verspäteten Mängelanzeige seitens des Lieferanten; Art. 8 (8.1, 8.2) Eigentum in Bezug auf Waren und Zubehör; Art. 11 Auf den Vertrag anwendbares Recht; Art. 12 Ausschließlicher Gerichtsstand.

.....  
(Unterschrift)